

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen. Ein Update zum „Gruppenkonto“: Situations- beschreibung und rechtliche Grundlagen

Der GKV-Spitzenverband regelt in seinem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (in der Fassung vom 6.10.2009), wie die Förderung durch Krankenkassen an Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen umzusetzen ist. Offen für „Nachbesserungen“ hat die „Fachkonferenz Selbsthilfeförderung“ beim GKV-Spitzenverband am 25. Mai 2011 beschlossen, eine Ausnahmeregelung zur Kontoführung für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen zu ermöglichen, denn: Selbsthilfegruppen sind „die kleinste Einheit“ im System – mit ihrem unentgeltlichen Engagement, das von den selbst Betroffenen geleistet wird, stellen auch sie Anträge, verwalten die Gelder für die Gruppe und stoßen auf Fragen, wie sie dies tun sollen. Das hauptamtliche Personal in Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungsstellen unterstützt sie dabei, ist aber ebenso auf rechtliche Fachkompetenz angewiesen. Eine gewichtige Frage bezieht sich auf die Art der Konten, über die die Zuschüsse verwaltet werden können.

Ich möchte in diesem Artikel die Möglichkeiten einer Kontoführung für Selbsthilfegruppen beleuchten.

Einleitung

Seit dem Förderjahr 2010 benötigen Selbsthilfegruppen für die Beantragung von Fördermitteln bei den Krankenkassen ein separates Konto auf den Namen der Gruppe. Die bisherige Praxis der Nutzung von Privatkonten, zum Beispiel der Gruppenleitung, wurde damit in Frage gestellt. Für verbandlich organisierte Gruppen wie auch für nicht verbandlich organisierte Gruppen, die also nicht Mitglied bei einer Bundes- oder Landesorganisation der Selbsthilfe sind und manchmal auch „freie Gruppen“ genannt werden, ist das Thema Kontoführung seitdem verstärkt in der Diskussion. Es herrscht bei Selbsthilfegruppen nach wie vor Irritation und manchmal auch Verwirrung über die Begrifflichkeiten der verschiedenen Kontenarten. Hinzu kommt, dass auch die Banken und Sparkassen unterschiedlich nach Kreditinstitut und Region ein „Gruppenkonto“ zulassen oder nicht. Unklar ist vielfach auch, ob die Gruppe die Chance besitzt ein gebührenfreies Konto zu erlangen oder nicht. Folglich werden unterschiedliche Wege seitens der Selbsthilfegruppen beschritten (vgl. hierzu auch Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. 2010)

Der GKV-Spitzenverband reagierte im Jahr 2011 auf die andauernden Probleme und Schwierigkeiten in der Kontenfrage mit einer Ausnahmeregelung. In dieser Ausnahmeregelung für die nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppen (s. Textkasten) wird die Erfordernis eines für die „Zwecke der Gruppe gesonderten Kontos“ Krankenkassen (GKV-Spitzenverband 2009,

S. 18) erneut bekräftigt. Jedoch wird beschrieben: „Wenn rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen kein eigenständiges Konto bei einer Bank erhalten, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren“ (NAKOS 2011, S. 39).

Ausnahmeregelung „Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen“

Wenn rechtlich selbständige, nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen kein eigenständiges Konto bei einer Bank erhalten, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.

Dabei gilt, dass

- a) ein Verfügungsberechtigter für das Konto benannt wird, der verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden (wie bisher) und
- b) der Antrag auf Fördermittel von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterzeichnet wird und
- c) die Selbsthilfegruppe in voller Höhe über die Fördermittel verfügen kann.

Da Banken keine schriftlichen Bestätigungen ausstellen werden, dass sie keine eigenständigen Konten für Gruppen einrichten, ist die Aussage der Gruppe maßgeblich.

Zu a) Auf eine alternative Regelung, dass zwei Verfügungsberechtigte für das Konto zu verlangen sind, wird verzichtet, da bei Giro-Unterkonten der zweite Verfügungsberechtigte auch Zugriff auf das Hauptkonto hätte. Dies ist zumindest bei einigen Banken der Fall und würde ggf. weitere Rückfragen und Verwaltungsaufwand produzieren.

Zu b) Eine Regelung, dass zwei Gruppenmitglieder den Antrag unterzeichnen und damit Kenntnis haben, dass ein Antrag auf Fördermittel gestellt wurde, ist sinnvoll. Diese Regelung stärkt die Transparenz in der Gruppe, wenn die Auszahlung auf ein privates Girokonto erfolgt.

Quelle: NAKOS INFO 106, NAKOS 2011

Diese Ausnahmeregelung und die darauf folgenden Verlautbarungen sowie erfolgreiche Verhandlungen zwischen bayerischen Selbsthilfekontaktstellen und den regionalen Sparkassen bieten nun Anlass, den jetzigen Sach- und Diskussionsstand nochmals zusammenzufassen.

1. Verbandliche und nicht verbandliche Gruppen

Zunächst ist bei der Frage, welche Möglichkeiten sich einer Selbsthilfegruppe bei der Kontoführung eröffnen, zu unterscheiden, ob es sich um eine verbandlich organisierte Selbsthilfegruppe oder um eine nicht verbandlich organisierte („freie“) Gruppe handelt. Beide Begriffe sagen nichts über die Rechts-

form dieser Gruppen aus, diese spielt jedoch für die Eröffnung eines Gruppenkontos eine wichtige Rolle.

Der GKV-Spitzenverband unterscheidet zwischen rechtlich selbständigen, nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppen einerseits und rechtlich unselbständigen Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes-, Landes- oder Regionalverbänden andererseits (vgl. Hundertmark-Mayser 2010). Mit dem Begriff der „rechtlich unselbständigen Untergliederung“ wird die Verflechtung zwischen Selbsthilfegruppe und Dachverband ausgedrückt. Bei Mitgliedschaft in einem Bundesverband / Landesverband laufen die rechtlichen Außenwirkungen der Gruppe über den Verband. Die Rechtsfähigkeit dieser Verbände, die in der Regel als Verein strukturiert sind, strahlt so auf die Gruppen aus. Ob und welche Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsrechte der Gruppe bleiben – auch hinsichtlich der Kontoführung – wird damit nicht thematisiert. Verbandlich nicht organisierte Gruppen wiederum können selbst Vereinsstatus besitzen oder aber ohne diesen „lediglich“ eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts sein (vgl. Weber 2010, S. 55).

Die Unterscheidung zwischen „verbandlichen Gruppen“ und „nicht verbandlichen Gruppen“ dient im Zusammenhang mit der Krankenkassenförderung lediglich zur Beschreibung von unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese beiden Gruppierungen das erforderliche Gruppenkonto benennen können. Aussagen, wie Banken und Sparkassen nun mit diesen Gruppierungen bei einer gewünschten Kontoeröffnung umgehen können, sind damit nicht getroffen.

2. Das Gruppenkonto für eine nicht verbandlich organisierte Gruppe

Gewünscht wurde seitens des GKV-Spitzenverbandes für alle „freien Gruppen“ ein gesondertes, klar von einer Privatperson abtrennbares Konto schon länger. Für eine Gruppe erschien eine eigene Kontoverbindung spätestens dann erforderlich, wenn eine Förderung beantragt wurde. Denn dann wird zumindest ein Minimum an Buchhaltung zur ordnungsgemäßen Erstellung der Verwendungsnachweise erforderlich. Verbindlich war ein gesondertes Gruppenkonto allerdings nicht. Der „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes stellte spätestens ab dem Jahr 2009 auf eine einheitliche Linie ab. In der Fassung des Leitfadens vom 6.10.2009 heißt es unter Ziffer 4.3 bei den „ergänzenden Förderungsvoraussetzungen für örtliche Selbsthilfegruppen“, dass „die Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos“ erforderlich sei (GKV-Spitzenverband 2009, S. 18). Damit sollte eigentlich alles klar sein. Dennoch entfachte sich eine Diskussion darüber, was unter einem „gesonderten Konto“ zu verstehen sei. Begriffe wie „Unterkonto“ oder „Treuhandkonto“ kursieren seither.

2.1 Das Unterkonto eines privaten Girokontos

Das Unterkonto für eine Selbsthilfegruppe läuft auf den Namen des „Haupt“-Kontoinhabers. Meistens ist die Kontonummer bis auf die letzten zwei Stellen

identisch und kann gegebenenfalls auch mit einem Zusatz versehen werden, wie zum Beispiel „Selbsthilfegruppe Prostatakrebs“. Der Nachteil allerdings ist, dass es letztendlich ein Konto des Kontoinhabers bleibt. Er allein ist verfügungsberechtigt.

Was passiert, wenn der Kontoinhaber verstirbt oder krankheitsbedingt nicht mehr handlungsfähig ist? In beiden Fällen dürfte es die Selbsthilfegruppe schwer haben, nötige Überweisungen zu tätigen oder die geplanten Anschaffungen zu bezahlen. Und dies manchmal auf nicht absehbare Zeit. Denn das Unterkonto, auch wenn es den Zusatz „Selbsthilfegruppe Prostatakrebs“ (Beispiel) ausweist, bietet keine Garantie, dass im Erbfall die Erben, das Nachlassgericht und das Finanzamt (an-)erkennen, dass diese Gelder nicht in den Nachlass fallen. Wenn der Gruppe die Erben des Kontoinhabers nicht bekannt sind oder mit ihnen auf unbürokratischem Weg keine Einigung erzielt werden kann, dann drohen komplizierte und langwierige Verfahren: Gegenüber dem Nachlassgericht muss überhaupt die Berechtigung zur Akteneinsicht nachgewiesen werden, denn in der Regel ist die Selbsthilfegruppe nicht Beteiligte im Nachlassverfahren. Aber nur über die Akteneinsicht ist Kenntnis über die Erben zu erhalten. Wenn dann die Erbenermittlung noch schwierig wird, kann das „Gruppenkonto“ für lange Zeit blockiert sein.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei einer dauerhaften Erkrankung des Kontoinhabers. Hier kann der Fall eintreten, dass auf nicht absehbare Zeit ein Ansprechpartner fehlt, der wirksam über die Konten verfügen kann und die Gelder an die Selbsthilfegruppe herausgibt.

Weiter bietet ein Unterkonto keinen Schutz für die finanziellen Mittel der Selbsthilfegruppe im Falle der Insolvenz des Kontoinhabers oder bei einer Kontenpfändung. Wenn auch eine Insolvenz des Kontoinhabers ein Ausnahmefall bleiben dürfte, so bleibt das Problem einer Kontenpfändung durch einen einzelnen Gläubiger bestehen. Im Geschäftsleben und im Rechtsverkehr Unerfahrene machen nicht selten auch einmal eine Erfahrung mit dem Gerichtsvollzieher und sehen sich mit einer Zwangsvollstreckung überzogen. Wenn diese dann in Form einer Kontenpfändung durchgeführt wird, wird keine Rücksicht auf ein Unterkonto mit dem Zusatz „Selbsthilfegruppe Prostatakrebs“ genommen. Vor so einem Risiko sollte sich die Gruppe schützen¹.

Mit der Sitzung vom 25. Mai 2011 hat der GKV-Spitzenverband ein Unterkonto nun als Ausnahmegenehmigung zugelassen, um für die Gruppen eine pragmatische Lösung zu ermöglichen. Wenn es einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe nicht gelingen sollte, ein eigenes Konto zu errichten, dann wird im Einzelfall auch die Nennung eines Unterkontos eines privaten Girokontos bei der Beantragung von Fördermitteln akzeptiert. Dabei gilt, dass

- „ein Verfügungsberechtigter für das Konto benannt wird, der verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden (wie bisher),
- der Antrag auf Fördermittel von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterzeichnet wird und
- die Selbsthilfegruppe in voller Höhe über die Fördermittel verfügen kann.“ (vgl. NAKOS 2011, S. 39)

Als Begründung, dass lediglich ein Verfügungsberechtigter (und nicht zwei) vorhanden sein muss, wird angeführt, dass jeder weitere Berechtigte durch seine Vollmacht (zumindest bei einigen Banken) auch Zugriff auf das Hauptkonto besäße und somit weitere Komplikationen eintreten könnten.

2.2 Das Treuhandkonto

Ein Treuhandkonto, das hört sich gut an. Bedacht werden sollte allerdings, dass ein Treuhandkonto im großen und ganzen nur auf bestimmte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare, Testamentsvollstrecker oder Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften zugeschnitten ist. Nur bei diesen Gruppen ist garantiert, dass diese Konten von den Bankverbindungen des Kontoinhabers vollständig getrennt betrachtet werden und abgespalten sind.

Daneben gibt es so genannte „private Treuhandkonten“, die bei jeder Bank oder der Sparkasse eröffnet werden können. Diese Konten sind eigentlich sogenannte „offene Fremdkonten“, die auf den Namen eines Gruppenmitglieds lauten und den Zusatz „Selbsthilfegruppe Prostatakrebs“ (Beispiel) führen. Diese Konten werden gerne von den Banken als „Treuhandkonto“ bezeichnet, aber dennoch bleibt die Nähe und die Zuordnung zur Privatperson immer bestehen und führt genauso, wie beim Unterkonto zu den dort genannten Risiken.

Gemäß der Ausnahmeregelung des GKV-Spitzenverbandes werden solche Konten ausdrücklich als Möglichkeit für ein „für die Zwecke der Gruppe benanntes Konto“ beschrieben. Der GKV-Spitzenverband greift hier die in einigen Fällen gelebte Praxis auf und bestätigt sie, bei der örtliche Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen für einzelne „ihrer“ Gruppen im Bedarfsfall ein Treuhandkonto für Fördermittel führen (vgl. Gajek 2010, S. 58-60).

2.3 Das Konto der Selbsthilfegruppe als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

Die sauberste und für die Selbsthilfegruppen erstrebenswerteste Lösung ist allerdings diejenige, die bei Banken die größte Überzeugungsarbeit erfordert. Die Lösung ergibt sich aus dem Gesellschaftsrecht und hier aus den Bestimmungen für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die Selbsthilfegruppe sollte darauf dringen, ein Konto auf den Namen der Selbsthilfegruppe zu erhalten, mit dem Zusatz, dass zwei Teilnehmer hierfür verantwortlich zeichnen. Dies kann entweder erfolgen durch die Unterzeile „Inhaber: Frau X und Herr Y“ oder „Zeichnungsberechtigte / Verfügungsberechtigte: Frau X und Herr Y“. Diese Forderung begegnet in der Praxis noch vielen Ressentiments. Meist wird zunächst die Gruppe nach ihrem Status als Verein gefragt, und wenn dies verneint wird, ihr die Möglichkeit verweigert, ein Gruppenkonto zu eröffnen. Die Gruppe hätte ja keine Rechtspersönlichkeit, die Klassifizierung einer Selbsthilfegruppe erscheint schwierig. Hier ist Hartnäckigkeit gefragt.

Eine nicht verbandlich organisierte („freie“) Selbsthilfegruppe ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, eine Personengesellschaft, die – wenn auch mit weniger Rechten als eine juristische Person ausgestattet – aber dennoch im Rechtsverkehr auftreten kann und dies auch seit langem tut. Man denke nur an all die kleinen Handwerksbetriebe oder Einzelhandelsgeschäfte, die

von zwei oder drei Personen betrieben werden. Auch diese sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und geben sich Namen, die nicht notwendigerweise mit den Namen der Gesellschafter identisch sind. Keine Bank hat je einer solchen Personengesellschaft die Eröffnung eines Bankkontos auf den Namen der Gesellschaft verwehrt. Voraussetzung bleibt, dass sich der Firmenname aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt und die Gesellschafter, also die Mitglieder der Gruppe, vollständig im Kontenstamtblatt der Bank aufgeführt werden. Daneben muss noch Klarheit geschaffen werden, welches oder welche der Mitglieder verfügungsberichtigt sind.

Grund für die von Bankenseite vielfach an den Tag gelegte Zurückhaltung bei der Eröffnung eines Gruppenkontos ist, dass eine Selbsthilfegruppe oft als „amorphes Gebilde“ mit einer nicht abgrenzbaren Zahl an Mitgliedern ohne vertragliche Verbindung erscheint. Dies ist zugleich richtig und falsch. Selbsthilfegruppen sind offen für neue Teilnehmer und haben vor diesem Hintergrund keine Antwort auf die Frage nach der Zahl der „Gesellschafter“ (Mitglieder der Gruppe). An diesem Punkt sollte sich die Selbsthilfegruppe auf ihren „harten Kern“ besinnen und davon ausgehen, dass zumindest dieser „harte Kern“ zum fraglichen Zeitpunkt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bildet.

Und eine vertragliche Bindung ist oft schneller entstanden, als es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst ist. Für diese vertragliche Bindung ist keine schriftliche Fixierung erforderlich, wie es zum Beispiel die Satzung eines Vereins erfordert. Der Konsens über die Ziele der Gruppe und Vereinbarungen über das Gruppenleben und Vertretungsregelungen sind die weiteren grundlegenden Voraussetzungen, um von einer „Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts“ zu sprechen. Aber damit besteht bereits eine vertragliche Verflechtung der einzelnen Mitglieder untereinander. Es liegt ein Vertrag, wenn auch kein schriftlicher vor. Eine Personengesellschaft ist entstanden.

Damit müssten die Kriterien eigentlich erfüllt sein, um ein Gruppenkonto eröffnen zu können. Sofern mit diesen Aussagen die Konteneröffnung dennoch Probleme bereitet, hilft es vielleicht, die wesentlichen Eckpunkte der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu Papier zu bringen. Damit liegt sozusagen ein Gesellschaftsvertrag vor. Einige grundlegende Punkte schriftlich in Form eines Vertrages festzuhalten, ist auch in anderer Hinsicht nützlich, zum Beispiel um in Vertretungsfragen innerhalb der Gruppe und nach außen hin Transparenz und Klarheit zu erreichen. Mit der Vorlage eines „Gesellschaftsvertrages“ müssten dann allerdings alle Hürden zu nehmen sein, um ein auf die Gesellschaft lautendes Konto eröffnen zu können. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist es auch hilfreich, gegenüber den Banken die finanzielle Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen explizit zu benennen und die entsprechenden Bescheide vorzulegen.

2.4 Das Konto eines „nicht eingetragenen Vereins“

Eine weitere Möglichkeit, vor allem für größere Gruppen, die bereits eine gewisse Verwaltungsstruktur besitzen, stellt auch die Möglichkeit dar, ein Gruppenkonto als „nicht eingetragener Verein“ zu erreichen. Voraussetzung dazu

ist, dass die Gruppe der Bank gegenüber ihren Status dokumentieren kann, also quasi eine Satzung, die allerdings nicht notariell beglaubigt sein muss, und Vereinsorgane wie einen Vorstand vorweisen kann. Bei etablierten, größeren Selbsthilfegruppen kann dies der Fall sein und erspart der Gruppe Diskussionen mit den Vertretern der Bank, ob eine Selbsthilfegruppe als „BGB-Gesellschaft“ ein Gruppenkonto eröffnen kann oder nicht.

2.5 Zusätzliche Aspekte

Zeichnungsberechtigte/r

Mindestens eine natürliche Person muss für das Gruppenkonto, das Konto einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, als verfügungsberechtigt zeichnen. Auch die Ausnahmeregelung des GKV-Spitzenverbandes für Gruppenkonten, sieht vor, dass ein Verfügungsberechtigter ausreichend ist. Ob dies allerdings sinnvoll ist, kann jede Gruppe für sich entscheiden. Einziger Vorteil ist, dass es für den Kontoinhaber einen Schutz bietet, wenn nur er zeichnungsberechtigt ist, und kein weiterer ohne sein Wissen und seine Zustimmung über das Konto verfügen kann.

In anderer Hinsicht bietet die Existenz eines weiteren Bevollmächtigten aber Vorteile. Für eine stringente Handlungsfähigkeit der Gruppe ist es besser, wenn sich mindestens zwei Verfügungsberechtigte finden lassen, die Bankgeschäfte tätigen können. Die Gruppe sollte auch diskutieren, ob die Zeichnungsberechtigten nur gemeinsam Verfügungen treffen können oder jeder Berechtigte auch alleine tätig werden kann. Wie im Geschäftsleben auch sind Regelungen möglich, die das Mitglied gegenüber der Gruppe, also im Innenverhältnis nur bis zur Höhe eines festgelegten Betrages autorisieren über die Finanzen zu verfügen.

Gebührenfreiheit für Gruppenkonten

Auch hier hilft nur Hartnäckigkeit. Natürlich ist es von Seiten der Banken und Sparkassen richtig, wenn darauf verwiesen wird, dass eine Selbsthilfegruppe nicht gemeinnützig ist und es auch nicht sein kann. Denn dieses Privileg ist den Vereinen vorbehalten, denen das Finanzamt den Status der „Gemeinnützigkeit“ verliehen hat. An die Gemeinnützigkeit wird vielfach angeknüpft, wenn es darum geht ein gebührenfreies Konto zu erlangen.

Der Hinweis, dass die „Gemeinnützigkeit“ vor allem mit dem Einkommensteuerrecht zu tun hat, sei erlaubt. Eine weitere Argumentationshilfe ist, dass auch andere Institutionen und Vereinigungen zum Wohl der Allgemeinheit tätig sein können, ohne dass sie Vereinsstatus besitzen müssen. Nur so erklärt sich im Übrigen auch die Förderfähigkeit von rechtlich selbständigen, nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppen ohne Vereinsstatus.

Berichtet werden soll allerdings an dieser Stelle, dass die Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungsstellen in verschiedenen Bundesländern mit den regionalen Sparkassen Kontakt aufgenommen haben, um grundsätzlich für Selbsthilfegruppen Gebührenfreiheit zu erreichen. Aus verschiedenen Städten werden hierzu erste Erfolge gemeldet (für Bayern wissen wir dies z.B.

von München, Nürnberg und Regensburg). Hier sichern nun die Sparkassen Selbsthilfegruppen die Möglichkeit eines kostenfreien oder kostengünstigen Gruppenkontos zu. Es wäre wünschenswert, wenn andere Kreditinstitute nachziehen würden.

3 Das Gruppenkonto für eine verbandlich organisierte Selbsthilfegruppe

Bei verbandlich organisierten Gruppen stellen sich meist andere Fragen, denn die Satzung eines Dachverbandes kann verschiedene Regelungsmöglichkeiten zum Thema Gruppenkonto ausweisen.

3.1 Das eigene Gruppenkonto

Bundes- oder Landesverbände können es natürlich den Regionalgruppen freistellen, ob sie ihr eigenes Gruppenkonto beibehalten möchten oder nicht. Entscheidet sich die Gruppe für ein selbständiges eigenes Konto, dann ergeben sich daraus auch keine anderen Fragestellungen wie bei den „freien Gruppen“ und deren Konten. Im Gros der Fälle laufen allerdings die Gruppenkonten über die Dachverbände. Auch hier gibt es mehrere Möglichkeiten.

3.2 Das Unterkonto beim Dachverband

Die erste Variante besteht darin, dass der Verband für die Gruppe ein Konto unterhält, meist als „Unterkonto“ eines seiner Geschäftskonten. Für dieses Konto besitzen dann die Verantwortlichen der Selbsthilfegruppe Vollmacht und können jederzeit über ihre Mittel verfügen. Wenn in der Satzung des Dachverbandes eine derartige Regelung getroffen ist, ist der Transparenz und der direkten Zugriffsmöglichkeit durch die Gruppe genüge getan. Die Orts- oder Regionalgruppe ist einerseits in der Lage, die Vorteile der verbandlichen Organisation in Anspruch zu nehmen, hat immer noch genügend Selbstständigkeit und kann ohne große Hürden und Aufwand über die eigenen Mittel verfügen. Nebenbei sind diese Konten für die Gruppen meist gebührenfrei.

3.3 Antrag auf Freigabe der Mittel

Auch folgende Konstruktion ist in Verbandsatzungen zu finden: Der Dachverband verwaltet die der Gruppe zustehenden Mittel nicht über ein Unterkonto, sondern – um es buchhalterisch auszudrücken – verbucht die der Gruppe zuzuordnenden Zahlungsflüsse über ein gesondertes Sachkonto. Die Kontenverwaltung liegt somit vollständig beim Verband und wird auch von ihm kontrolliert. Damit ist auch eine inhaltliche Kontrolle möglich. Der Verband kann beispielsweise darauf hinweisen, dass eine Zahlung nicht dem Förderzweck entspricht oder vom Förderantrag abweicht. Darüber hinaus kann es so geregelt sein, dass die Gruppe für den Zahlungsfluss auch einen eigenen Antrag an den Dachverband stellen muss.

Wie gesagt, ob und inwiefern eine derartige Regelung für die Gruppe bindend ist, erschließt sich immer aus der Satzung. Trifft die Satzung hierzu keine Aus-

sagen, sollte dies angesprochen und diskutiert, ggf. durch eine interne Geschäftsordnung geregelt werden.

Zusammenfassung

Für eine nicht verbandlich organisierte („freie“) Selbsthilfegruppe ist es wohl die beste und sicherste Lösung, bei den Geldinstituten auf ein Gruppenkonto im Sinne einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts mit zwei Zeichnungsberechtigten zu dringen. Demgegenüber wird es für einige Selbsthilfegruppen notwendig sein, sich auf die beschriebene Ausnahmeregelung zu berufen und auf dem privaten Girokonto der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters oder eines Mitglieds ein Unterkonto einzurichten.

Verbandlich organisierte Gruppen genügen den Anforderungen für die Antragsstellung am ehesten durch ein für sie eingerichtetes Unterkonto beim Dachverband. Ob neben dieser Lösung auch die Führung eines eigenen Kontos oder eine andere Kontenverwaltung durch den Dachverband möglich ist, kann im Bedarfsfall untersucht werden. Und: Ein Blick in die Verbandssatzung klärt im Zweifel, welche Verpflichtungen und welche Rechte dort den einzelnen Mitgliedern, also den einzelnen Gruppen, zugeschrieben werden.

Anmerkung

1 Der Vollständigkeit halber für Selbsthilfegruppen rund um Arbeitslosigkeit und / oder Leistungen nach SGB II: Auch ein so genanntes „P-Konto“, das mit der Bank vereinbart werden kann, um einen Bezieher von Arbeitslosengeld II und ähnlichen Leistungen vor Pfändungen zu schützen, hilft nicht. Denn die der Selbsthilfegruppe zustehende Förderung ist keine Leistung im Sinn des Sozialgesetzbuches II und somit nicht vor einer Pfändung geschützt.

Literatur

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.: Positionspapier zur Handhabung der Vorgabe „Gesondertes Konto für die Zwecke der Selbsthilfegruppe“ im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ 2010. Im Internet zum Download unter <http://www.dag-shg.de/site/fachverband/stellungnahmen/>

Gajek, Silke: Selbsthilfekontaktstelle in Schwerin fordert gleiche Chance für verbandsunabhängige Selbsthilfegruppen. In: NAKOS (Hrsg.): NAKOS INFO 101. Berlin, März 2010, S. 58-60

GKV-Spitzenverband (Hrsg.): Leitfaden zur Selbsthilfeförderung. Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 06.10.2009, Berlin

Hundertmark-Mayser, Jutta: Kontoregelung im Leitfaden bleibt bestehen: Gruppen benötigen gesondertes Konto. In NAKOS (Hrsg.): NAKOS INFO 104. Berlin, Dezember 2010, S. 44-45

NAKOS (Hrsg.): NAKOS INFO 106. Berlin, September 2011, S. 38-39

Selbsthilfezentrum München (Hrsg.); Mitleger-Lehner, Renate: Recht für Selbsthilfegruppen. AG SPAK Ratgeber. München 2010

Weber, Daniela: Ein Bankkonto für eine Selbsthilfegruppe. In NAKOS (Hrsg.): NAKOS INFO 101. Berlin, März 2010, S. 54-58

Renate Mitleger-Lehner, seit 1988 selbständige Rechtsanwältin in München, Fachanwältin für Familienrecht. Beratungstätigkeit für eine Frauengruppe und im Evangelischen Beratungszentrum München. Enge Zusammenarbeit mit dem Selbsthilfezentrum München, Autorin des Ratgebers „Recht für Selbsthilfegruppen“ (Hrsg. Selbsthilfezentrum München, 2010). Referententätigkeit für Selbsthilfegruppenleiter/innen und Selbsthilfeunterstützer/innen.